

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2005

Nr. 2005/645

KR.Nr. P 223/2004 (BJD)

Postulat überparteilich: Änderung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (03.11.2004) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Postulattext

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ist so zu ändern, dass landwirtschaftliche Bauten in der Juraschutzzone nach den heutigen tierschützerischen und arbeitstechnischen Anforderungen möglich sind. Die Bauten sollen bei der Bewilligung nicht rein nach ästhetischen Aspekten beurteilt werden, sondern auch die tierschützerischen und arbeitstechnischen Punkte sollen gleichwertig beurteilt werden, damit Anpassungen an das heutige marktwirtschaftliche Umfeld auch möglich werden.

2. Begründung

Die Landwirtschaft gerät immer mehr unter Druck. Viele Bauern sind gezwungen, sich dem Druck anzupassen oder zu weichen. Die Konkurrenz aus dem In- und Ausland ist gross. Von den Abnehmern der Produkte werden zudem immer grössere Lademengen verlangt. Das verlangt Anpassungen an Gebäuden und an Arbeitstechniken. Durch die strenge Auslegung der heutigen Verordnung werden Landwirte, die neu bauen oder ihre Gebäude den heutigen Anforderungen anpassen müssen, in ihren Bauvorhaben verhindert.

Laut der heutigen Auslegung der Verordnung über Bauten in der Juraschutzzone dürfen nur kleine Nebengebäude z.B. mit schrägen Pultdächern gebaut werden. Die Dachneigung darf nur eine gewisse Gradneigung aufweisen. Diese Auslegung verursacht oft massiv höhere Kosten und Bauten können zuwenig nach arbeitstechnischen Aspekten gebaut werden. Umliegende Kantone haben gute Beispiele, dass aber beides möglich ist. Dadurch entstehen den solothurnischen Bauern erhebliche Marktnachteile durch höhere Strukturkosten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Juraschutzzone, deren Abgrenzung sich aus dem kantonalen Richtplan ergibt, bezweckt den Schutz des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggberges als Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart (§§ 22 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV, BGS 435.141). Die zulässige bauliche Nutzung des von ihr erfassten Gebietes ergibt sich nicht aus der NHV, sondern aus dem Bundesrecht (Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung) und aus dem Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.11). In diesem Rahmen sind Bauten für die landwirtschaftliche Nutzung selbstverständlich auch in der Juraschutzzone zonenkonform und zulässig. Die Schönheit und Eigenart der Juraschutzzone wird einerseits wesentlich durch die landwirtschaftliche

Nutzung bestimmt, andererseits sorgen gewisse Gestaltungsvorschriften der NHV, dass der genannte Schutzzweck erreicht werden kann. Es handelt sich um die Bestimmungen der §§ 24–26 NHV, welche Aussagen machen zu den Standortkriterien (§ 24), Stellung, Form und Gestaltung (§ 25) und zu Material und Farbe (§ 26) der Bauten.

Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung prägen das Landschaftsbild ebenso wie diese selbst auch. Bauten gehören zu dieser Kulturlandschaft, sind Ausdruck der Bewirtschaftung dieses Landes und sind in ihr nicht fremd. Zur Eigenart dieser Kulturlandschaft gehört aber auch ein gewisser einheitlicher (eben „eigen-artiger“) Baustil, den die genannten drei Bestimmungen gewährleisten sollen. Diese Bestimmungen lassen den zuständigen Behörden sowohl durch ihre juristische Konstruktion („Kriterien für die Behandlung der Baugesuche“, § 23 Absatz 2) als auch durch ihre Formulierung mit unbestimmten Gesetzesbegriffen durchaus einen gewissen Ermessensspielraum. Dieser Umstand und die durchaus flexible Praxis des zuständigen Bau- und Justizdepartementes (BJD) dürften – neben der Überzeugung von deren Notwendigkeit (opinio necessitatis) – der Grund dafür sein, dass die Vorschriften in den letzten 25 Jahren (!) im wesentlichen unangefochten blieben.

Dennoch: Kostendruck, neue Arbeitstechniken und Formen der Tierhaltung, technische Einrichtungen usw. können tendenziell in einen gewissen Widerspruch zu Anforderungen an die Gestaltung landwirtschaftlicher Oekonomiegebäude geraten. Um diesen Widerspruch im Einzelfall aufzulösen, bedarf es aufgrund des geschilderten Spielraums der Behörden indessen keiner Änderung der Vorschriften. Der Begründung des Vorstosses lässt sich denn auch wenig Konkretes entnehmen: Anlass zu Kritik gibt offenbar allein die gesetzliche Forderung nach dominantem Dacheindruck durch Steildächer mit einer gewissen Neigung. Gerade hier lässt das Gesetz aber Spielraum: „**in der Regel**“ sollen der Gesamteindruck des Daches und stark geneigte Dächer vorherrschen. Das heisst: je nach Situation (Dachneigung bestehender Gebäude als Massstab, fehlende Einsehbarkeit, Dominanz anderer Gebäude, nachgewiesene Einschränkungen bei der Bewirtschaftung) sind andere Lösungen möglich. Ausnahmen sind – entgegen der im Postulatstext geäusserten Ansicht – zudem nicht nur bei kleinen Nebengebäuden, sondern generell auch bei Zweckbauten möglich (§ 25 Absatz 3). Massgeblich ist immer der Gesamteindruck, den die Bauten hinterlassen. Das gilt auch für Material und Farbe der Bauten mit ihren Bedachungen.

Eine Änderung der drei Bestimmungen NHV ist deshalb nicht opportun. Vielmehr ist das BJD anzuhalten, in der Praxis den von der Verordnung gewählten Spielraum zugunsten der landwirtschaftlichen Interessen auszuschöpfen, ohne den Schutzzweck der Juraschutzzone aus den Augen zu verlieren.

In diesem Sinne bietet es sich an, Richtlinien zur angestrebten Praxis über die Ästhetik beim Erstellen von Bauten und baulichen Anlagen zu erlassen, welche der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen (§ 28 NHV). Diese Richtlinien sollen der hier geäusserten, zu lockernden Praxis Rechnung tragen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement Rechtsdienst (La)

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Raumplanung (2)

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Landwirtschaft (2)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat